

Datum	18.04.2018
Zahl	VK7-STV-3718/2018 (003/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.kfz@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Betreff:

**Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See;
Feste in Seelach, Verkehrsmaßnahmen**

VERORDNUNG

Der Bezirkshauptmann verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 b) und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, aufgrund von Veranstaltungen, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Verkehrsmaßnahmen während der Veranstaltung „Schlager Open Air und Stars am See“ am 15.06.2018, 16 Uhr bis 16.06.2018, 02:00 Uhr und am 16.06.2018, 16:00 Uhr bis 17.06.2018, 02:00 Uhr bzw. Ende der Veranstaltung:

1. An der L119 Klopeinersee Straße sind im Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) die Hinweiszeichen „EINBAHNSTRASSE“ gemäß § 53 Z 10. leg. cit. anzubringen.
2. An der L119 Klopeinersee Straße ist im Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) das Verkehrszeichen „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 7,5 t“ gemäß § 52 lit. a) Z 9c. leg. cit. anzubringen.
3. An der L119 Klopeinersee Straße ist im Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeiner See – Südufer Straße (Kreisverkehr Unterburg) das Verkehrszeichen „EINFAHRT VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 2. leg. cit. sowie ein Scherengitter anzubringen.

Das verfügte Verkehrszeichen „EINFAHRT VERBOTEN“ ist im Kreuzungsbereich der L119 Klopeiner See Straße mit der L120 Eberndorfer Straße voranzukünden.

4. An den Ausfahrten der Parkplätze an der L119 Klopeiner See Straße sowie den Hotelbetriebsausfahrten ist das Verkehrszeichen „VORGESCHRIBENE FAHRTRICHTUNG“ gemäß § 52 lit. b) Z 15. leg. cit. anzubringen.

Am großen Parkplatz ist das Verkehrszeichen „EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN“ abzudecken

§ 2

Für die L119 Klopeinersee Straße wird am **15.06.2018, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr** und am **16.06.2018, 13:00 Uhr bis 16:00** ab dem Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) bis zum Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeinersee-Südufer Straße (Kreisverkehr), beidseitig der Straße, ein Halte- und Parkverbot verfügt.

1. Die Verkehrszeichen „HALTEN- UND PARKEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 13b. leg. cit. mit den jeweiligen Zusatztafeln sind auf der L119 Klopeinersee Straße, wie folgt anzubringen:

Fahrtrichtung L122 Klopeinersee-Südufer Straße:

- a) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) beidseitig der Straße mit den Zusatztafeln „ANFANG von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr“ und „Abschleppzone“
- b) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeinersee-Südufer Straße (Kreisverkehr) beidseitig der Straße mit den Zusatztafeln „ENDE von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr“ und „Abschleppzone“

Fahrtrichtung L121 Turnersee Straße:

- a) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) beidseitig der Straße mit den Zusatztafeln „ENDE von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr“ und „Abschleppzone“
- b) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeinersee-Südufer Straße (Kreisverkehr) (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ANFANG von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr“ und „Abschleppzone“

§ 3

Verkehrsmaßnahmen während der Veranstaltung „See in Flammen“ am 06.07.2018 (Ersatztermin 07.07.2018):

Für die L119 Klopeinersee Straße wird **am 06.07.2018 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr** ab dem Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) bis zum Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeinersee-Südufer Straße (Kreisverkehr), beidseitig der Straße, ein Halte- und Parkverbot verfügt.

1. Die Verkehrszeichen „HALTEN- UND PARKEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 13b. leg. cit. mit den jeweiligen Zusatztafeln sind auf der L119 Klopeinersee Straße, wie folgt anzubringen:

Fahrtrichtung L122 Klopeinersee-Südufer Straße:

- c) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) beidseitig der Straße mit den Zusatztafeln „ANFANG von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ und „Abschleppzone“
- d) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeinersee-Südufer Straße (Kreisverkehr) beidseitig der Straße mit den Zusatztafeln „ENDE von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ und „Abschleppzone“

Fahrtrichtung L121 Turnersee Straße:

- c) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) beidseitig der Straße mit den Zusatztafeln „ENDE von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ und „Abschleppzone“
- d) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeinersee-Südufer Straße (Kreisverkehr) (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ANFANG von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ und „Abschleppzone“

2. Vom **06.07.2018, 16:00 Uhr bis 07.07.2018, 02:00 Uhr bzw. Ende der Veranstaltung** ist die L121 Turnersee Straße ab Kreuzungsbereich mit der L123 Kleinsee Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der L119 Klopeiner See Straße für den gesamten Verkehr zu sperren. Die Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. sowie Scherengitter sind an den genannten Standorten anzubringen.
3. Vom **06.07.2018, 16:00 Uhr bis 07.07.2018, 02:00 Uhr bzw. Ende der Veranstaltung** ist am Seenweg, der in die L121 Turnersee Straße im gesperrten Bereich einmündet, westlich des Objektes Seenweg 6 das Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. sowie ein Scherengitter anzubringen.

Das verfügte Fahrverbot ist im Kreuzungsbereich mit dem Kleinseeweg voranzukündigen.

Vom **06.07.2018, 18:00 Uhr bis 07.07.2018, 02:00 Uhr bzw. Ende der Veranstaltung** werden folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

4. An der L119 Klopeinersee Straße ist im Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) das Hinweiszeichen „EINBAHNSTRASSE“ gemäß § 53 Z 10. leg. cit. anzubringen.

5. An der L119 Klopeinersee Straße ist im Kreuzungsbereich mit der L121 Turnersee Straße (Kreisverkehr) das Verkehrszeichen „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 7,5 t“ gemäß § 52 lit. a) Z 9c. leg. cit. anzubringen.
6. An der L119 Klopeinersee Straße ist im Kreuzungsbereich mit der L122 Klopeiner See – Südufer Straße (Kreisverkehr Unterburg) das Verkehrszeichen „EINFAHRT VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 2. leg. cit. sowie ein Scherengitter anzubringen.

Das verfügte Verkehrszeichen „EINFAHRT VERBOTEN“ ist im Kreuzungsbereich der L119 Klopeiner See Straße mit der L120 Eberndorfer Straße voranzukünden.

7. An den Ausfahrten der Parkplätze an der L119 Klopeiner See Straße sowie den Hotelbetriebsausfahrten ist das Verkehrszeichen „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ gemäß § 52 lit. b) Z 15. leg. cit. anzubringen.

Am großen Parkplatz ist das Verkehrszeichen „EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN“ abzudecken.

8. Für die L122 Klopeiner See Südufer Straße werden während des Seefestes die Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ wie folgt verfügt:

Ab Kreuzungsbereich mit der Turnersee Gemeindestraße in Fahrtrichtung L119 Klopeiner See Straße „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) - 30“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit. sowie in Fahrtrichtung L121 Turnersee Straße „ENDE DER GESCHWINDIGKEITBE-SCHRÄNKUNG - 30“

§ 4

Verkehrsmaßnahmen während der Veranstaltung „Genuss Seefest“ am 06.09.2018, 16:00 Uhr bis 07.09.2018, 01:00 Uhr bzw. Ende der Veranstaltung:

1. Die L121 Turnersee Straße, ist ab Kreuzungsbereich mit der L119 Klopeinersee Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der L1123 Kleinsee Straße für den gesamten Verkehr zu sperren. Die Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. sowie Scherengitter sind an den genannten Standorten anzubringen.
2. Am Seenweg, der in die L121 Turnersee Straße im gesperrten Bereich einmündet, ist westlich des Objektes Seenweg 6 das Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. sowie ein Scherengitter anzubringen.

Das verfügte Fahrverbot ist am Seenweg wie folgt voranzukünden:

- In Fahrtrichtung Zentrum ist im Kreuzungsbereich mit dem Kleinseeweg das Verkehrszeichen "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. mit der Zusatztafel „400m“ anzubringen.

§ 5

Die Umleitungsstrecken sind in Entsprechung des § 53 Z 16b leg. cit. zu kennzeichnen.

§ 6

Ausgenommen von den verfügten Fahrverboten sind Fahrzeuge die von den Mitgliedern der Österreichischen Wasserrettung gelenkt werden.

§ 7

Eventuelle Ausnahmen vom Fahrverbot werden vor Ort exekutiv bzw. durch beedete Straßenaufsichtsorgane geregelt. Außerdem ist die Polizei, der die Verkehrsregelung obliegt, ermächtigt, nach Maßgabe von aus einer besonderen Verkehrslage sich ergebenden Notwendigkeit zeitliche, wie auch örtliche Abweichungen bzw. Ausweitungen der Verkehrsmaßnahmen nach § 44 b der StVO 1960 zu treffen.

§ 8

Diese Verordnung wird durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen (erfolgt durch die Gemeinde St. Kanzian) wirksam und tritt mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Hinweis: Als verantwortliche Ansprechperson wurde seitens des TVB St. Kanzian am Klopeiner See, Frau Brigitte Matschnig, Tel. Nr.: 0664/4668622, namhaft gemacht.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, bestraft.

Ergeht an:

1. Tourismusregion St. Kanzian am Klopeiner See, Schulstrasse 10, 9122 St.Kanzian am Klopeiner See ***mit dem Ersuchen, die festen Gebühren für den Antrag in der Höhe von € 57,20 mit dem beiliegenden Zahlschein einzuzahlen.**
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, [PI-K-St. Kanzian@polizei.gv.at](mailto:PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at)
3. Gemeinde St. Kanzian, st.kanzian@ktn.gde.at
4. Straßenmeisterei Völkermarkt, Wolfgang.Kleer@ktn.gv.at
5. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at
6. Wirtschaftskammer Völkermarkt, Bezirksstelle Völkermarkt, reinhold.janesch@wkk.or.at
7. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, walter.wolfger@postbus.at
8. Kärnten Bus GmbH, bus@kaernten-bus.at
9. Österreichisches Rotes Kreuz office@vk.k.rotekreuz.at
10. Bezirksfeuerwehrkommando Völkermarkt helmut.blazej@aon.at
11. Bereich – Verwaltungsstrafrecht – im Hause, bhvk.strafen@ktn.gv.at
12. zum Akt

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Klösch

